

Die juristische Bildung an der k.u.k. Konsularakademie, mit Fokus auf die staatsrechtlichen Studien

Mátyás Szabó

*University of Public Service, Faculty of Public Governance and International Studies
Contact e-mail: szabo.matyas@uni-nke.hu*

The Legal Education at the I.&R. Consular Academy with Particular Focus on Constitutional Legal Studies

Abstract:

The institutional predecessors of the recent Diplomatic Academy in Vienna took a significant impact on the civil service of the Habsburg Monarchy. The Oriental Academy was founded by empress Maria Theresia in 1754 to train dragomans for the eastern relations. The Academy stood under Jesuit influence and became a secular institution in the middle of the 19th century. By this time the political and legal studies had been dominated on behalf of human and natural sciences and the Academy had been turning to a special institution for training professionals for the foreign service (central service, diplomatic service, consular service). In 1898 the Oriental Academy was transformed into the Imperial and Royal Consular-Academy by Minister Goluchowski. This reform affected the educational structure as well and the institution focused on the consular branch. The quota of political and economical courses increased as a reflection to the intensive global trade, but on the other hand Austrian and Hungarian Constitutional Law were also set in the new educational system due to the public legal transformation of the Monarchy in 1867 (Austro-Hungarian Compromise). This study aims to present the brief institutional history of the Oriental and Consular Academy and the way the educational system of the Academy had evolved. At last, it is going to be observed to what extent constitutional legal studies were represented in the courses of the institution and how they interpreted the disputed legal nature of the dualistic Austro-Hungarian Monarchy.

Keywords: Habsburg Monarchy; Austro-Hungarian Monarchy; foreign affairs; Consular Academy; constitutional law; legal doctrines; civil service; sovereignty

DOI: 10.14712/2464689X.2022.4

Financing: Die Abhandlung wurde im Rahmen des Projektes Nr. TKP2020-NKA-09, mit Unterstützung aus dem ungarischen Nationalen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsfonds (NKFI) realisiert, und von dem Förderprogramm „Thematisches Exzellenzprogramm 2020“ finanziert.

Der Zweck dieses Aufsatzes ist einen Beitrag zu der historischen Entwicklung der ehemaligen Orientalischen bzw. Konsularakademie¹ zu leisten mit besonderer Rücksicht auf deren Lehrprogramme. Die analysierten Lehrstoffe bedeuten einerseits einen Beitrag zur Geschichte der Ausbildung von Professionellen zum auswärtigen Dienst, aber wir können sie auch als Erläuterung über die damaligen offiziellen Ansichten dem kontroversen staatsrechtlichen Charakter der Monarchie betreffend analysieren. Die Forschung wurde im Haus-, Hof- und Staatsarchiv und im Ungarischen Nationalarchiv durchgeführt.

Dieser Beitrag schließt sich einem Forschungsprojekt über den auswärtigen Dienst von Österreich(-Ungarn) an mit besonderer Rücksicht auf die Frage, wie die Monarchie die aus dem Wiener Kongress (1815) und aus dem Pariser Vertrag (1856) ergebenden internationalen Verwaltungs-Agenden vollzogen hat. Spezieller Fokus richtet sich auf die Donau-Schiffahrts-, Sanitäts- und polizeilichen Angelegenheiten, auf ihren internationalen Charakter, sowie auf die amtlichen Verhandlungen der Monarchie und der Europäischen Donaukommission (1856–1918), ferner auf die Mitwirkung der österreichischen und ungarischen Handelsministerien. Die Forschung wird im Österreichischen Staatsarchiv, im Ungarischen Nationalarchiv und in der Bibliothek der Donaukommission durchgeführt.

1. Die Vorgeschichte und Entwicklung der Anstalt

Der Außendienst der Habsburgermonarchie war eine emblematische Sphäre des Staatsdienstes und war von hoher Bedeutung nicht bloß in den auswärtigen, sondern auch in den inneren Angelegenheiten. Der legendäre Ballhausplatz diente seit 1754 als Stätte der Haus-, Hof- und Staatskanzlei und seit 1848 des Rechtsnachfolgers, k.k. Ministerium des Äußern, gleichzeitig bedeutete er für Jahrhunderte die Zentralleitung der Monarchie und ist zur Substanz der Reichspolitik geworden.² Gleichweise war die Reputation einer Stelle im Ministerium des Äußern die vornehmste im Staatsorganismus der Habsburgermonarchie.³

¹ Über die Orientalische bzw. Konsularakademie: GOLUCHOWSKI, A. *Die K. und K. Konsular-Akademie von 1754 bis 1904: Festschrift zur Feier des hundertfünfzigjährigen Bestandes der Akademie und der Eröffnung ihres neuen Gebäudes*. Wien: Verlag des K. u. K. Ministeriums des Kaiserlichen und Königlichen Hauses und des Äußern, 1904; MALFATTI DI MONTE TRETTO, J. *Handbuch des Konsularwesens. Erster Band*. Wien: Manzsche K. u. K. Hof-Verlags und Universitäts-Buchhandlung, 1904, S. 18–33; PFUSTERSCHMID-HARDTENSTEIN, H. *Von der Orientalischen Akademie zur K.u.K. Konsularakademie*. In: URBANITSCH, P. – WANDRUSZKA, A. (Hg.). *Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Band VI/1. Die Habsburgermonarchie im System der internationalen Beziehungen I. Teilband*. Wien: VÖAW, 1989, S. 122–195; RATHKOLB, O. *250 Jahre von der Orientalischen zur Diplomatischen Akademie in Wien*. Wien: Studien Verlag, 2004; GORECZKY, T. *Diplomaten- und Konsularausbildung in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie. Ein Beitrag zur Institutionsgeschichte des Habsburgerreiches. Öt kontinens*, 2008, VI.Jg. 1, S. 131–141; OLECHOWSKI, T. – EHS, T. – STAUDIGL-CIECHOWICZ, K. *Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938*. Göttingen: V&R unipress, 2014, S. 673–677; DEUSCH, E. *Die effektiven Konsuln Österreich (-Ungarns) von 1825–1918*. Wien: Böhlau Verlag, 2017, S. 39–55; HALÁSZ, I. *The Foreign Administration of the Austro-Hungarian Empire (1867–1918)*. *Krytyka Prawa*, 2019, XIII. Jg., S. 241–243.; KISLING, Z. *A bécsi diplomataképzés történetének rövid összefoglalása. Külügyi Műhely*, 2020, II. Jg., 2, S. 199–213.

² SOMOGYI, É. *Magyarok a bécsi hivatalnokvilágban. A közös külügyminisztérium magyar tisztviselői 1867–1914*. Budapest: MTA BTK TTI, 2017, S. 31.

³ HEINDL, W. *Josephinische Mandarine. Bürokratie und Beamte in Österreich Band 2: 1848–1914*. Wien – Köln – Graz: Böhlau Verlag, 2013, S. 29.

Die häufigen kommerziellen und diplomatischen Verbindungen der Monarchie zum Osmanischen Reich – da die Verhandlungen in dieser Beziehung meistens auf Türkisch liefen – machten es erforderlich, gebildete Dolmetscher (Dragomane) in der Levante in befriedigender Anzahl einsetzen zu können. Viele Jahrzehnte vor der Gründung der Orientalischen Akademie (1754) ist es ein Bedarf geworden, die orientalische Welt zu studieren. An der Wiener Universität ist ein Lehrkurs für orientalische Sprachen und für Koranrecht von Johannes Podesla schon im Jahre 1674 initiiert worden.⁴ Auch die Wiener Regierung hat am Ende des XVII. Jahrhunderts junge Männer in die Internuntiaturn von Konstantinopel entsendet, türkisch, persisch und arabisch unter Aufsicht der österreichischen Vertretungsbehörden zu erlernen⁵ und eine Sprachknaben-Institution⁶ wurde an der Internuntiaturn (nach französischem, russischem und venezianischem Muster) errichtet.⁷

Die Nachwuchsbildung für die auswärtigen Angelegenheiten (ursprünglich für Dragomanen) wurde im Jahre 1754 mit der Gründung der „kk. Akademie der morgenländischen Sprachen“ (Orientalische Akademie) auf den Vorschlag von dem Staatskanzler Fürst Wenzel Anton Kaunitz institutionalisiert und als Internat dem Jesuitenorden unterstellt. Das Lehrmaterial⁸ der Akademie war mit der damaligen Gymnasialstufe identisch.⁹ Der erste Studienplan enthielt nebst den Sprachen (türkisch, italienisch, französisch, neugriechisch), für die Bewahrung der kommerziellen und politischen Interessen der Monarchie dienende berufliche humanistische Fächer und Naturwissenschaften, wie Geschichte, Geographie und Kalligraphie, die noch mit „Allgemeiner Bildung“, Religion und Latein ergänzt worden sind.¹⁰ Der Gründungsdirektor, der Jesuitenpater Joseph Franz – der auch mit der Erziehung des künftigen Kaisers Joseph II. betraut wurde¹¹ – war damals der Meinung, dass die Knaben erstens die humanistischen Wissenschaften auf Grund des Lateinstudiums, dann die türkischen Sprachen lernen müssen. Fähigkeit im Lernen, Fleiß, Fortschritte im Lateinischen und Türkischen, gewandtheitliche Handschrift, Sitte, Andacht und Gehorsam wurden erwartet und pro Person tabellarisch beurteilt.¹²

Da Papst Klemens XIV. im Jahre 1773 den Jesuiten-Orden auflösen ließ, wurde die Finanzierung der Akademie an die Hofkammer verwiesen.¹³ Bis zur Mitte des XIX. Jahrhunderts liefen mehrere Tendenzen in der Anstalt parallel. Einerseits wandelte sich die Akademie aus einer kirchlichen in eine weltliche Institution. Nach der Amtierung des Direktors Rauscher (1832–1849) wurde die Akademie nur von Laien – meist ehemaligen

⁴ GOŁUCHOWSKI, *op.cit.*, S. 3.

⁵ PFUSTERSCHMID-HARDTENSTEIN, Von der Orientalischen Akademie zur K.u.K. Konsularakademie, S. 137.

⁶ Über die Geschichte der Sprachknaben-Institut: BALBOUS, C. *Das Sprachknaben-Institut der Habsburgermonarchie in Konstantinopel*. Berlin: Frank & Timme GmbH Verlag für wissenschaftliche Literatur, 2015.

⁷ GOŁUCHOWSKI, *op. cit.*, S. 4.

⁸ Anhang Nr. 1.

⁹ PFUSTERSCHMID-HARDTENSTEIN, Von der Orientalischen Akademie zur K.u.K. Konsularakademie, S. 138.

¹⁰ *Ibidem*, S. 191; S. 139.

¹¹ DEUSCH, *op. cit.*, S. 40.

¹² PETRITSCH, E. D. Erziehung in guten Sitten, Andacht und Gehorsam. Die 1754 gegründete Orientalische Akademie in Wien. In: KURZ, M. – SCHEUTZ, M. – VOCELKE, K. – WINKELBAUER, T. (Hg.). *Das Osmanische Reich und die Habsburgermonarchie*. Wien – München: R. Oldenburg Verlag, 2005, S. 496.

¹³ MATSCH, E. *Der Auswärtige Dienst von Österreich(-Ungarn) 1720–1920*. Wien: Böhlau, 1986, S. 77.

Zöglingen geleitet. Eine andere Tendenz können wir in dem Hauptanliegen finden, das umfassender wurde und zielte die Ausbildung nicht bloß von Dolmetschern, sondern sorgte für Nachwuchs für alle Zweige des auswärtigen Dienstes.

Nach dem Ausgleich von 1867 wurde die Anstalt – wie die gemeinsamen Organe der Monarchie – mit dem K.u.K. Titel ausgestattet und funktionierte als Kaiserliche und Königliche Orientalische Akademie (1867–1898) in dem Weiteren. Ein Exposé aus dem Jahr 1868 bietet eine kompakte Synthese über die derzeitige Lage der Akademie: „Die orientalische Akademie hat die Aufgabe junge Leute sowohl für den diplomatischen als auch für den Konsulardienst im Oriente auszubilden.“¹⁴ Das Exposé bestimmte sogar die Bifurkation des Lehrmaterials als Instrument des obengenannten Auftrages. Dem doppelten Zweck, die Zöglinge auf beide Dienstzweige vorzubereiten diente eine zweigeteilte Bildung, und zwar Unterricht der Sprachen und jene aus der juristisch-politischen Wissenschaften.¹⁵

Die Akademie musste in diesen Jahrzehnten mannigfaltigen Herausforderungen gegenüberstehen, wie die ständigen finanziellen Schwierigkeiten, die Konzeptionen ihrer Auflösung und Einverleibung in Universitäten, dann die Herausforderungen der neuesten weltwirtschaftlichen Entwicklungen, des internationalen Handels und der Außenpolitik, letzters die staatsrechtlichen Umgestaltungen der Monarchie und der Organismus der beiden Reichshälfte, die verfassungsmäßigen Reformen und die bürgerliche Umgestaltung der Verwaltung.

Das Institut kam in eine enge Verbindung zur Wiener Universität sowohl räumlich, als auch den Professorenstand betreffend.¹⁶ Diese Verflechtung bezeichnete das Verhältnis der Akademie zu der Universität bis 1883, als die Anstalt in eine administrative Beziehung mit dem Kuratorium der Theresianischen Akademie kam, aber durch einen Delegierten weiterhin dem Ministerium des Äußern indirekt untergeordnet blieb.¹⁷ Trotz der ständigen Anregungen zur Auflösung aus finanziellen und Rationalisierungsgründen haben die Staatsoberhäupte immer wieder die Akademie verteidigt.

Im Jahre 1898 hat Außenminister Agenor Goluchowski eine bedeutsame Reform auf Grund des Promemoria vom Direktor Pidoll von Quintenbach (1886–1904) durchgeführt.¹⁸ In demselben Jahr wurde die Anstalt mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli des Kaisers und Königs Franz Joseph als K.u.K. Konsularkademie (1898–1918) neuorganisiert. Die Konsularkademie blieb weiterhin unter einer gemeinsamen Administration mit dem Theresianum, aber nach der Übersiedlung in das neue Akademiegebäude (in der heutigen Boltzmannngasse) im Jahre 1904 wurde für die Verbindungs- und Kontrollfunktionen kein Delegierter mehr bestellt.¹⁹ Die Akademie funktionierte als eine der modernsten Anstalten in der Ausbildung für auswärtige Beziehungen und für den Konsulardienst, was sogar von

¹⁴ HHStA SB KA (= Haus-, Hof- und Staatsarchiv Sonderband Archiv der Konsularkademie), Karton 53, Nr. 10. Exposé über die k.u.k. Orientalische Akademie.

¹⁵ Die aufgezählte Kurse entsprechen grundsätzlich dem Lehrplan im Anhang Nr. 5.

¹⁶ PFUSTERSCHMID-HARDTENSTEIN, Von der Orientalischen Akademie zur K.u.K. Konsularkademie, S. 141.

¹⁷ GOLUCHOWSKI, *op. cit.*, S. 31–32.

¹⁸ *Ibidem*, S. 45.

¹⁹ PFUSTERSCHMID-HARDTENSTEIN, Von der Orientalischen Akademie zur K.u.K. Konsularkademie, S. 156.

besonders kritischen deutschen Beobachtern anerkannt wurde.²⁰ Das neue Lehrprogramm diente als Vorbereitung der Konsularfunktionäre nicht nur im Orient, sondern auch in den westlichen Staaten.

Nach der Auflösung der Österreich-Ungarischen Monarchie und mit der Entstehung der Nachfolgerstaaten verlor ein bedeutender Anteil des Bildungsprogrammes seine Existenzberechtigung. Die Direktion bemühte sich ständig die Konsular-Akademie zu retten, die 1921 als Internationale Akademie für Politik und Volkswirtschaft neuorganisiert wurde.²¹ Im Jahre 1942 wurde ein Reservelazarett in dem Akademiegebäude eingerichtet, die Bibliothek, das Archiv und die Sammlungen wurden in Depots und im Reichsarchiv gelagert.²² Nach der Neuorganisation der Anstalt wurde es wieder als Diplomatische Akademie im Jahre 1964 eröffnet, mit dem Ziel die Aspiranten auf den Eintritt in die diplomatische Laufbahn und in die internationalen Organisationen vorzubereiten.²³

2. Der Auswärtige Dienst

2.1. Drei Zweige des äußeren Dienstes in der Monarchie

Der gesamte Auswärtige Dienst kam erst in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts unter die einheitliche Leitung des Ministeriums des Äußern. Gleichzeitig fingen die Diplomatie, der Ministerialstand und das Konsularwesen an, immer mehr in einen Zivildienst zu entwickeln.²⁴ In den letzten Jahren der Monarchie bestand die Organisation der auswärtigen Angelegenheiten aus folgenden Zweigen und Organen: 1. Das Ministerium (oder zentraler Dienst), 2. die diplomatischen Vertretungen (diplomatischer Dienst), 3. die Konsularbehörden (Konsulardienst), 4. die Stellvertretungen der besetzten Gebiete während des ersten Weltkrieges, und 5. das im Jahre 1898 errichtete KK. Österreichische und K. Ungarische Konsularobergericht in Konstantinopel.²⁵

Da die zwei letzten als besonders spezifische Organe fungierten, werden wir auf sie in diesem Aufsatz nicht detailliert eingehen. Nur über das Konsularobergericht müssen wir feststellen, dass es mit der Reform der Konsulargerichtsbarkeit nach dem Prinzip der Parität zwischen Österreich und Ungarn organisiert worden war und es hat die Apellfunktion vom Triester Obergericht, dem Wiener Oberlandesgericht und dem Wiener Kassations-

²⁰ PFUSTERSCHMID-HARDTENSTEIN, H. Die orientalische- und spätere Konsularakademie 1848–1918. Eine frühe Fachhochschule im Zeitalter der Industrialisierung. In: RATHKOLB, O. (Hg.). *250 Jahre von der Orientalischen zur Diplomatischen Akademie in Wien*. Wien: Studien Verlag, 2004, S. 91.

²¹ GODSEY, W. „... nun kaufmännisch zu verfahren bemüht ist ...“: The Consular Academy at Vienna in the First Austrian Republic 1918–1938. In: RATHKOLB, O. (Hg.). *250 Jahre von der Orientalischen zur Diplomatischen Akademie in Wien*. Wien: Studien Verlag, 2004, S. 143.

²² RATHKOLB, O. Die Konsularakademie unter dem „Hakenkreuz“ 1938 bis 1944ff. In: RATHKOLB, O. (Hg.). *250 Jahre von der Orientalischen zur Diplomatischen Akademie in Wien*. Wien: Studien Verlag, 2004, S. 177–178.

²³ RATHKOLB, O. Die neue Konsularakademie 1964 – Diplomatische Akademie, ein „Lieblingsprojekt“ Außenminister Bruno Kreiskys. In: RATHKOLB, O. (Hg.). *250 Jahre von der Orientalischen zur Diplomatischen Akademie in Wien*. Wien: Studien Verlag, 2004, S. 200.

²⁴ SOMOGYI, É. *Hagyomány és átalakulás*. Budapest: L'Harmattan, 2006, S. 170.

²⁵ WIEDERMAYER, R. Geschäftsgang des K. und K. Ministeriums des Äußern 1908–1918. *Archivalische Zeitschrift*, 1931, 40, S. 133.

hof²⁶ in 1898 übernommen. Für die Konsularoberrichter war ein spezielles Rechtsverhältnis geltend. Die Bedingungen zur Ernennung des Präsidenten oder Oberrichters waren eine mindestens 10 Jahre lange konsulargerichtliche Praxis oder eine Befähigung zum österreichischen oder ungarischen Richterstand.²⁷ Die sonstigen konsulargerichtlichen Funktionen (also die in der I. Instanz) gehörten den Obliegenheiten der Konsularfunktionäre.²⁸

Da die orientalische Akademie für die Laufbahn in allen Bereichen des äußeren Dienstes vorbereitete und die k.u.k. Konsularakademie auf die Ausbildung von Beamten für die Konsularvertretungen konzentrierte, beschäftigen wir uns in den folgenden mit den drei Hauptdienstzweigen: mit dem Ministerialdienst, dem diplomatischen Dienst und dem Konsulardienst.

Den Ministerial- oder zentralen Dienst bildeten die Beamten des Ministeriums des Äußern am Ballhausplatz. Das Ministerium ist im Jahre 1848 im Folge der verfassungsmäßigen Umwandlungen zu Stande gekommen und hat auswärtige Funktionen der ehemaligen Haus-, Hof- und Staatskanzlei übernommen. Der diplomatische Dienst stand unter der Oberleitung des Ministeriums und bestand aus den Missionen und Vertretungen in fremden Staaten, deren wichtigste Aufgabe die Vertretung des Monarchen und der Staatsinteressen zu dem Ausland, Abschließung internationaler Verträge und Oberleitung der Konsularämter waren. Die Diplomaten genossen eine weitgehende Immunität und Vorrechte im Ausland.

Die Ursprünge des Konsulardienstes reichen bis den byzantinischen Zeiten zurück, als europäische Kaufleute befugt waren über die eigenen Landsleute die Selbstvertretung und die Justizhoheit in Byzanz, später im Osmanischen Reich auszuüben. Zeitweise wandelten sich die Konsuln in Staatsbeamte und wurden zu Vertretern der Handels- und allgemeinen Interessen aller Staatsangehörige der Monarchie im Orient.²⁹ Die Konsuln genossen im Vergleich zu der diplomatischen Immunität beschränktere Vorrechte im Ausland. Neben dem Ursprung und dem Rechtsstand unterscheidete sich der Konsulardienst noch in dem Sinne, dass er mit administrativen, staatlichen und juristischen Obliegenheiten ausgestattet war, wie z.B. verschiedene Verwaltungsbefugnisse, Notariatsangelegenheiten, oder die Konsulargerichtsbarkeit.

Die Konsularvertretungen standen in einer komplexen, organisatorischen Verbindung mit den Dikasterien und den dereinstigen Zentralbehörden der Monarchie. Der Haus-, Hof- und Staatskanzlei wurden Konsuln in der Levante unterstellt. Demgegenüber kamen die Konsuln im Ponente (d.h. in den christlichen Staaten) unter die Jurisdiktion der Hof-Kommerz Kommission, nach deren Auflösung im Jahre 1824 kamen diese christlichen Konsulate unter die Hofkammer, dann im Jahre 1849 unter das neu geordnete k.k. Handelsministerium.³⁰ Ein einheitliches System wurde erst mit der Auflösung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten in 1859 verwirklicht, so wurden alle Konsulate

²⁶ TESCHMAYER, G. *A magyar konzuli tevékenység és bíraskodás az Osztrák-Magyar Monarchia alatt: szabályozás, szervezet és gyakorlat*. Budapest, Károli Gáspár Református Egyetem, 2019, S. 46.

²⁷ 1891:XXXI. GA. 5.§.; Gesetz vom 30. August 1891 5.§. (RGI. /= Reichsgesetzblatt/ 136/1891).

²⁸ DEUSCH, *op. cit.*, S. 79.

²⁹ PFUSTERSCHMID-HARDTENSTEIN, *Von der Orientalischen Akademie zur K.u.K. Konsularakademie*, S. 129.

³⁰ PISKUR, J. *Oesterreichs Consularwesen*. Wien: Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn, 1862, S. 17–18.

dem k.k. Ministerium des Äußern unterstellt.³¹ Gemäß den Grundgesetzen aus dem Jahr 1867 wurden die kommerziellen und diplomatischen Vertretungen für gemeinsam erklärt und dem k.u.k. Minister des Äußern unterstellt.

2.2. Eintritt in den äußeren Dienst

Die Ernennung in den äußeren Dienst konnte auf Entscheidung des Kaisers (und des Königs) oder des Ministers des Äußern erfolgen. Die drei Dienstzweige waren prinzipiell mit verschiedenen Eintrittsbedingungen differenziert, aber diese Trennung war nie absolut. Nicht selten wurden Landesbeamte, oder Schiffsleute aus der Kriegs- oder Handelsmarine übernommen, und es bestand auch eine Mobilität zwischen den verschiedenen Dienstzweigen.³² Doch erschien der Bedarf, die beruflichen Bedingungen zu standardisieren (auf einem einheitlichen Niveau zu systematisieren). Eine immer größere Bedeutung kam dem Eintritt in den Konzeptstand durch Bewerbung zu, wozu immer striktere Bedingungen vorgeschrieben worden waren.

Mit dem Erlass des Außenministers Fürsten Schwarzenberg von 21. Jänner 1851. wurde die Diplomatenprüfung eingeführt und für den Eintritt in den Ministerialdienst als erforderlich vorgeschrieben.³³ Der oben genannte Erlass verlangte eine rechtliche Vorbildung mit Abschluss der theoretischen Staatsprüfungen (Jura) und Kenntniss der französischen und italienischen Sprache als Bedingung der Zulassung zur Diplomatenprüfung.³⁴ Die Prüfung bestand aus einem mündlichen und schriftlichen Teil. In dem ersten musste der Kandidat Kenntnisse in den Bereichen des natürlichen Völkerrechts, der diplomatischen Staatengeschichte und des österreichischen Völkerrechts erweisen. In der schriftlichen Prüfung musste der Kandidat 3 Fragen (je einer der drei Kommissäre) in einem Elaborat ausarbeiten.³⁵ Die Bedingungen wurden mehrmals, in 1869 und in 1880³⁶ modifiziert, und mit der Verordnung³⁷ von Goluchowski im Jahre 1909 neuorganisiert.³⁸ Die Absolventen der Orientalischen Akademie genossen einen begünstigten Status, da sie von der Leistung der Erfordernisse des obenerwähnten Erlasses vom 1851 befreit waren.³⁹ Die Aka-

³¹ MATSCH, *op. cit.*, S. 161–162.

³² GORECZKY, *op. cit.*, S. 140.

³³ RGBI 21/1851.

³⁴ RGBI 21/1851. 2.§.

³⁵ RGBI 21/1851. § 5–7.

³⁶ DEUSCH, *op. cit.*, S. 56–57.

³⁷ Nach der Verordnung waren die wichtigsten Erfordernisse für die Diplomatenprüfung u.a. ein Alter nicht über 40 Jahre, die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft, die Absolvierung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an einer österreichischen oder ungarischen Universität (bzw. Rechtsakademie), eine Konzeptpraxis bei einer staatlichen oder Komitatsbehörde, Kenntnis der deutschen und französischen (für die Ungarn auch ungarische) Sprache. Gegenstände der mündlichen Prüfung waren allgemeine Geschichte vom westphälischen Frieden bis zum Ende des 19. Jahrhunderts mit spezieller Rücksicht auf die Monarchie, dann französische Sprache und für Ungarn auch ungarische Sprache. Die Kandidaten wurden schriftlich durch einen Aufsatz auf Deutsch über ein gegebenes Thema und durch eine Übersetzung aus Deutschem ins Französische geprüft. HHStA SB KA 54. Nr.3. Nr 1/DK 1909.

³⁸ SOMOGYI, *Hagyomány és átalakulás*, S. 170.

³⁹ RGBI 21/1851. 12.§.

demie blieb weiterhin eine Bildungsanstalt für beide Dienstzweige, was auch die späteren Exposés und Organisationsstatute⁴⁰ (bis 1898) beweisen.

Was den Eintritt in den Konsulardienst betrifft, war die Orientalische Akademie seit 1754 die essentielle Anstalt für die Ausbildung der Konsularbeamte. Fast ein Jahrhundert später wurde eine andere Form für die Ausbildung der Konsuln eingeführt und zwar die Institution der Konsular-Eleven. Die Eleven waren junge, speziell für die kommerziellen- und konsularämtlichen Staatsverwaltungsgeschäfte ausgebildete Staatsdiener, die in ihrer Amtszeit die praktischen Kenntnisse erwarben. Mit Allerhöchsten Entschliefungen vom 27. November 1847 und 20. Oktober 1849. wurden 8 (später 10) Konsular-Eleven-Plätze kreirt, von denen drei für die Akademie reserviert waren.⁴¹ Bedingungen zur Erlangung einer Konsularelevenstelle waren: ein Lebensalter unter 30 Jahren, ein absolviertes juristisches oder politisches Studium, wenigstens eine einjährige Konzeptpraxis, Moralität, Kenntnis der deutschen, italienischen und französischen Sprache und nicht zuletzt Ablegung einer Konkursprüfung.⁴² Letztere wurde nach 1859 vom Ministerium des Äußeren in den Betreffen des europäischen Völkerrechts (auf Französisch), Konsularwesens (auf Deutsch) und Seeschiffahrt (auf Italienisch) schriftlich durchgeführt.⁴³ Von demselben Jahr an war die Leistung der Konsularelevenprüfung auch für Absolventen der Akademie obligatorisch.⁴⁴ Mit Allerhöchster Entschliefung vom 7. August 1895 wurde der Titel eines Eleven in den Titel Konsular-Attaché umgewandelt.⁴⁵

Im Gegensatz zu den Ritterakademien und zu der k.k. Theresianischen Akademie bildete die Abstammung der Aspiranten keine Vorbedingung, dass heißt, dass die Aufnahme zur Orientalischen Akademie nicht ausschließlich für die Adeligen ermöglicht war.⁴⁶ Die Aufnahmebedingungen wurden schrittweise erweitert, es wurde zuerst eine einjährige Vorbildung und eine Prüfung im Jahre 1747 eingeführt, dann ab 1820 war wenigstens ein Gymnasialstudium erwartet.⁴⁷ Mit den Reformen von dem Direktor Joseph Ottmar Rauscher (dem späteren Kardinal und Erzbischof von Wien) im Jahre 1833 wurde die neue zusammengesetzte Aufnahmemethode eingeführt,⁴⁸ und im späteren die Erfordernisse der Konkursprüfungen und der Anmeldebedingungen strikter festgesetzt. Das bedeutete auch, dass die Akademie eine führende Rolle in dem bürgerlichen Entwicklungsprozess hinsichtlich des Personalstandes des Ministeriums des Äußeren spielte.

⁴⁰ HHStA SB KA 53. 10. Exposé über die k.u.k. Orientalische Akademie (1868); In den Organisationsstatuten von 1880 bestätigten auch dem Zweck den Bedarf der k.u.k. Regierung betreffend der diplomatischen und Konsulardienst im Oriente zu decken. HHStA SB KA 53. Nr. 20; Im Organisationstatut von 1886 werden auch beide Dienstzweige (aber die diplomatische als eventuelle) angezeigt. HHStA SB KA 53. Nr. 4. Statutenentwurf für die Orientalische Akademie (September 1883). 54.§.

⁴¹ PISKUR, *op. cit.*, S. 39.

⁴² Ibidem, S. 39.

⁴³ DEUSCH, *op. cit.*, S. 59.

⁴⁴ Ibidem, S. 58.

⁴⁵ MALFATTI DI MONTE TRETTO, *op. cit.*, S. 6.

⁴⁶ PFUSTERSCHMID-HARDTENSTEIN, Von der Orientalischen Akademie zur K.u.K. Konsularakademie, S. 139.

⁴⁷ DEUSCH, *op. cit.*, S. 42.

⁴⁸ GOLUCHOWSKI, *op. cit.*, S. 18.

2.3. Das Bildungssystem der orientalischen bzw. Konsular-Akademie

Im ersten Lehrplan von 1754 dominierte die Sprachbildung, doch erschienen neben dem linguistischen Unterricht auch gewisse Sachfächer. Die Zöglinge wurden im jungen Alter in das Institut aufgenommen und im Internatsbetrieb nicht nur gebildet, sondern nach christlichen Sitten erzogen.

Anhang Nr. 1: Der Studienplan von 1754.⁴⁹

Sachfächer	Sprachen
Allgemeine Bildung Religion Latein Geschichte Geographie Kalligraphie	Türkisch Italienisch Französisch Neugriechisch

Mit der Einführung des Lehrplanes vom Jahre 1773 schien die Akademie weiterhin ein mittelstufiges Institut zu sein, aber hat schon für die einheitliche Vorbildung der Zöglinge gesorgt und damit wurde sie deutlich mehr als ein einfaches Sprachinstitut.⁵⁰ Im neuen Programm wurde nicht nur die Zahl der gelehrten Sprachen, sondern auch die der Sachfächer deutlich erhöht, unter deren sich mehrere fachliche Wissenschaften befanden.

Anhang Nr. 2: Der Studienplan von 1773.⁵¹

Sachfächer	Sprachen
1. Arithmetik-Geometrie; Naturlehre-Naturhistorie; bürgerliche Baukunst, Kenntnis der gemeinen Künste und Handwerke; „Kriegs-, Stück- und Pulverlehre“	Latein Deutsch Türkisch
2. Vernunftlehre: Metaphysik-Moral	Persisch
3. Erdbeschreibung: allgemeine Weltgeschichte, osmanische Geschichte; Anfangsgründer der Wappenkunst	Arabisch Französisch
4. Schöne Literatur	Italienisch
5. Katechismus	Neugriechisch
6. Die Rechte nach allen ihre Teilen	

Die Tabelle (Anhang Nr. 2.) beinhaltete aber nicht die Gesamtheit der Bildung, nach einer Verzeichnis aus 1773 wurden auch andere Wissenschaften (insgesamt 26) an der Aka-

⁴⁹ PFUSTERSCHMID-HARDTENSTEIN, Von der Orientalischen Akademie zur K.u.K. Konsularakademie, S. 190; GOLUCHOWSKI, *op. cit.*, S. 8.

⁵⁰ RATHKOLB, O. Einleitung des Herausgebers. In: RATHKOLB, O. (Hg.). *250 Jahre von der Orientalischen zur Diplomatischen Akademie in Wien*. Wien: Studien Verlag, 2004, S. 11.

⁵¹ PFUSTERSCHMID-HARDTENSTEIN, Von der Orientalischen Akademie zur K.u.K. Konsularakademie, S. 190.

demie gelehrt und betrieben, wie Zeitrechnung, Wappenkunst, allgemeine und sonderbare Naturlehre, Naturhistorie oder Anatomie.⁵²

Anhang Nr. 3: Der Studienplan von 1812.⁵³

Sachfächer	Sprachen
<i>I. Jahrgang</i>	
Logik und Metaphysik Mathematik, Erdbeschreibung	Französisch Türkisch
<i>II. Jahrgang</i>	
Physik Österreichische Geschichte Ottomanische Geschichte	Arabisch in Verbindung mit dem Türkischen Französisch
<i>III. Jahrgang</i>	
Natürliches Privatrecht Allgemeines Staats- und Völkerrecht Das Anwendbarste aus den Institutionen des Römischen Rechts Chronologie, besonders des Orients	Persisch in Verbindung mit dem Türkischen Französisch Italienisch
<i>IV. Jahrgang</i>	
Römisches Recht Das gerichtliche Verfahren, Privat-, See-, und Wechselrecht Orientalische Literatur	Türkisch Arabisch Persisch Französisch Italienisch Neugriechisch
<i>V. Jahrgang</i>	
Politische Wissenschaften Statistik Allgemeines Handelsrecht Positives Völkerrecht Das Österreichische Recht Türkische Staatsverfassung und österreichisch- türkische Traktaten	Türkisch Deutsch Französisch Italienisch Neugriechisch

In dem Bildungsprogramm vom Jahre 1812 wurde das Studium in 5 Jahrgänge eingeteilt. Mit der Vermehrung der juristischen Fächer hat die Bestimmung der Akademie das Sprachlehren eindeutig überschritten und zwar deren Zweck war Beamte herauszubilden, „welche bei der k.k. Internuntiat, an der Grenze und in der Levante überhaupt als Dolmetscher, Agenten oder Konsuln auf eine den Bedürfnissen des Allerhöchsten Dienstes vollkommen entsprechende Art verwendet werden können“.⁵⁴

⁵² HHStA SB KA 53. Nr. 89.

⁵³ PFUSTERSCHMID-HARDTENSTEIN, Von der Orientalischen Akademie zur K.u.K. Konsularakademie, S. 191–192; GOLUCHOWSKI, *op. cit.*, S. 11–12.

⁵⁴ GOLUCHOWSKI, *op. cit.*, S. 12.

Anhang Nr. 4: Studienplan von 1833⁵⁵

Juristisch-Diplomatische Studien	Sprachstudien
<i>I. Jahrgang</i>	
1. Halbjahr A. Geschichte von Asien bis zum Untergang des Kalifats B. Das natürliche Privat-, Staats- und Staatenrecht 2. Halbjahr A. Geschichte der türkischen Völker und Reiche B. Das Römische Recht	Französisch und Türkisch (alle Jahrgänge) Arabisch, Persisch, Italienisch, Neugriechisch, Englisch (zeitlich verteilt)
<i>II. Jahrgang</i>	
1. und 2. Halbjahr Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch	Französisch und Türkisch (alle Jahrgänge) Arabisch, Persisch, Italienisch, Neugriechisch, Englisch (zeitlich verteilt)
<i>III. Jahrgang</i>	
1. Halbjahr A. Die Allgemeine Gerichts- und Konkursordnung B. Das Handelsrecht C. Das Wechselrecht 2. Halbjahr A. Das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen B. Das Seerecht	Französisch und Türkisch (alle Jahrgänge) Arabisch, Persisch, Italienisch, Neugriechisch, Englisch (zeitlich verteilt)
<i>IV. Jahrgang</i>	
1. und 2. Halbjahr A. Statistik B. Diplomatische Staatengeschichte	Französisch und Türkisch (alle Jahrgänge) Arabisch, Persisch, Italienisch, Neugriechisch, Englisch (zeitlich verteilt)
<i>V. Jahrgang</i>	
1. und 2. Halbjahr A. Das positive Völkerrecht B. Die politischen Wissenschaften	Französisch und Türkisch (alle Jahrgänge) Arabisch, Persisch, Italienisch, Neugriechisch, Englisch (zeitlich verteilt)
<i>VI. Jahrgang</i>	
Sprachstudien zu Vervollkommung und Vorbereitung auf die Abschlussprüfung	

Auf dem Antrag von dem Direktor Rauscher erließ Kanzler Metternich 1833 eine Reform, womit eine Zweiteilung des Unterrichts in juristisch-diplomatischen und Sprachstudien verwirklicht wurde.⁵⁶ Die Aufnahme-modalitäten und das neue Lehrprogramm

⁵⁵ PFUSTERSCHMID-HARDTENSTEIN, Von der Orientalischen Akademie zur K.u.K. Konsularakademie, S. 192; GOLUCHOWSKI, *op. cit.*, S. 19–20.

⁵⁶ GOLUCHOWSKI, *op. cit.*, S. 19.

positionierte die Akademie ständig über die Mittelstufe, sie wurde in eine oberstufige Speziallehranstalt umgewandelt.⁵⁷

Das Studium an der Akademie wurde mit einem 6. Jahrgang für Vertiefung der linguistischen Fähigkeiten erweitert. Im Vergleich zu den früheren Lehrplänen wurde der Anteil der humanistischen und naturwissenschaftlichen Fächer deutlich reduziert, zugleich wurde aber das positive österreichische Recht mit Handelsrecht und Staatsrecht erweitert. Das Lehrplan diente im wesentlichen als Grundsatz bis der Reorganisation von 1898, doch wurden zahlreiche milderen Modifikationen des Studienplanes und der Organisation getroffen.

Anhang Nr. 5: Ein Konzept des Programmes der K. u. K. Orientalischen Akademie (ohne Jahr, zwischen 1868 und 1880)⁵⁸

Abteilung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fächer	Abteilung der Orientalischen und Occidentalischen Hauptsprachen
<i>Obligate Lehrfächer:</i>	
Strafrecht und Strafprozess-Ordnung Bürgerliches Recht Handels- Wechsel- und Seerecht Zivilgerichtliches Verfahren in und ausser Streitsachen Statistik, Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, Diplomatische Staatengeschichte und Völkerrecht (in französisch vorgetragen) Consularwesen	Türkische (Sprache und Literatur) Persische (Sprache und Literatur) Vulgärarabische (Sprache und Literatur) Französische (Sprache und Literatur) Italienische (Sprache und Literatur) Englische (Sprache und Literatur) Grammatik und Literatur der arabischen Schriftsprache Vergleichendes Studium der orientalischen Sprachen Orientalische Kalligraphie
<i>Ausserordentliche Bildungsfächer:</i>	
Amtliche Stilistik in den verschiedenen Sprachen; Buchführung, Handels und gewerbekunde; Politische und commerciale Geographie und Geschichte der orientalischen Staaten; Culturgeschichte und Alterthumskunde des Orients; Islamistisches Recht- und Gerichtswesen, Reiten	

Über die berufliche und Bildungstätigkeit der Akademie in der ersten Dekade nach dem Ausgleich berichtet ein Lehrprogramm ohne Datum, das zwischen 1868 und 1880 entstanden ist. Der dualistischen Umgestaltung der Monarchie folgte eine Neuorganisation der auswärtigen Einrichtungen. Während der Organisationsarbeiten und der Konsularenqueten wurden auch die Angelegenheiten der Konsularakademie verhandelt. Das Programm des Institutes wurde schrittweise modifiziert. In der genannten Epoche wurde die Zweiteilung des Studiums beibehalten und in eine Abteilung der Rechts- und Staats-

⁵⁷ PFUSTERSCHMID-HARDTENSTEIN, Von der Orientalischen Akademie zur K.u.K. Konsularakademie, S. 141.

⁵⁸ HHSStA SB KA 53. Nr. 79. Programm der Orientalischen Akademie – ohne Jahr.

wissenschaftlichen Fächer, weiterhin in eine Abteilung der Orientalischen und Occidentalischen Hauptsprachen eingeteilt.

Die humanistische Wissenschaften, ferner das römische Recht wurden eliminiert, zugleich gewann das geltende positive Recht eine immer größere Bedeutung. Sowohl das Strafrecht und die Strafprozessordnung, als auch Bürgerliches Recht, Zivilgerichtliches Verfahren in Streitsachen und in außergerichtlichen Verfahren bildeten Teil der Ausbildung. Neben den juristischen erschienen auch kommerzielle Fächer und das Konsularwesen im Lehrplan.

Seit 1867 fanden im Ministerium des Äußern mehrere Enquete und Konferenzen im Betreff des Konsularwesens statt. Diejenigen wurden auch vom Direktor Heinrich Barb (1871–1883) in dem Reformantrag von 1880 in Rücksicht genommen. Den Sprachunterricht betreffend wurde eine slawische Sprache und ungarisch für obligatorisch erklärt, das orientale Sprachstudium eingeschränkt und auf das Türkische konzentriert. Als technische Kurse wurden militärwissenschaftliche Fächer aktiviert. Nicht zuletzt wurde ungarisches Recht in Folge der staatsrechtlich-verfassungsmässigen Umgestaltung der Monarchie obligatorisch eingeführt.⁵⁹

Anhang Nr. 6: Reform des Studienplanes in 1898 (Lehrprogramm der K. u. K. Konsularakademie)⁶⁰

I. Wirtschaftliche Fächer (für beide Sectionen)
Volkswirtschaftslehre Volkswirtschaftspolitik (neu eingeführt) Finanzwissenschaft Statistik Seminar
II. Commerzielle Fächer (für beide Sectionen)
Muster-Comptoir (neu eingeführt) Warenkunde (neu eingeführt) Internationale Handelskunde und Handelsgeographie Handelspolitik (neu eingeführt) Einzelne Commercielle Curse (neu eingeführt)
III. Juridische Fächer (für beide Sectionen)
Encyclopädie Civilrecht (österreichisches und ungarisches) Civilprocess, Handels- und Wechselrecht (österreichisches und ungarisches) Strafrecht, Strafprocess (österreichisches und ungarisches) Österreichisches Staatsrecht (neu eingeführt) Ungarisches Staatsrecht Verwaltungslehre (neu eingeführt) Völkerrecht Seminar

⁵⁹ GOLUCHOWSKI, *op. cit.*, S. 30.

⁶⁰ PFUSTERSCHMID-HARDTENSTEIN, Von der Orientalischen Akademie zur K.u.K. Konsularakademie, S. 194–195; GOLUCHOWSKI, *op. cit.*, S. 63–64.

IV. Historisch-politische Fächer (für beide Sectionen)	
Diplomatische Staatengeschichte Türkische Geschichte und Verwaltungslehre (ausgeführt) Consularwesen Heerwesen, Militärgeographie Seminar	
V. Sprachen	
<i>In der Allgemeinen Section:</i> Französisch Englisch Italienisch Ungarisch Türkisch, Arabisch, Persisch (ausgeführt) Deutsche Stilistik Russisch (ausgeführt)	<i>In der Orientalischen Section:</i> Französisch Englisch (ausgeführt) Italienisch Ungarisch Türkisch, Arabisch, Persisch Deutsche Stilistik Russisch (ausgeführt)

Im Jahre 1898 erfolgte eine vorübergehende Reform der Anstalt, die als k.u.k. Konsularakademie weiter existierte. Die Neuorganisation erfolgte gründliche Änderungen auch im Lehrprogramm.⁶¹ Das Hauptanliegen der neuen Institution war so eine einheitliche Ausbildung und Qualifikation der Akademiker für die Konsularlaufbahn zu bieten, die sowohl westlichen als auch östlichen Positionen gerecht werden können. Darüber hinaus erschien im Lehrplan betont die Vorbereitung auf die Gesamtheit der immer vielfältigeren konsularischen Obliegenheiten, Funktionen und Befugnisse.

Als allgemeine Grundideen der Reform wurden unter anderem die folgenden angeführt: Die Akademie soll als eine Vorbereitungsanstalt für den praktischen Dienst unter Bewahrung ihrer Traditionen und wissenschaftlichen Niveaus dienen; auf staatswirtschaftliche und kommerzielle Bildung soll ein großer Wert gelegt werden mit der gleichzeitigen Bewahrung der juristischen und historisch-politischen Disziplinen; die Zöglinge sollen möglichst entlastet werden und zu praktischer, aktueller selbständiger Tätigkeit gefördert werden, nicht zuletzt soll die Akademie ihren staatsrechtlichen Charakter als eine K. u. K. Anstalt in Ausdruck bringen.⁶²

Im Bildungsprogramm der Konsularakademie standen 2 Sektionen, die Allgemeine und die Orientalische, die sich im Bereich des Sprachstudiums differenzierten. Die beruflichen Fächer bildeten vier Disziplinen, nämlich die staatswirtschaftlichen, die kommerziellen, die juristischen und die historisch-politischen Studien. Der genannte Lehrplan war grundsätzlich bis dem Ende des I. Weltkrieges in Geltung.

⁶¹ Der Anteil der Vorträge und Seminare wurde detaillierter von Engelbert Deusch publiziert. DEUSCH, *op. cit.*, S. 45.

⁶² GOŁUCHOWSKI, *op. cit.*, S. 46.

Anhang Nr. 7: Studienplan der Diplomatenkurs (1909)⁶³

Der Diplomatenkurs
Der theoretische Kurs (1. November – 30. Juni): I. Österreichisches Staatsrecht (1 Stunde wöchentlich) II. Ungarisches Staatsrecht (1 Stunde wöchentlich) III. Diplomatische Staatengeschichte (3 Stunden wöchentlich) IV. Völkerrecht (3 Stunden wöchentlich) V. Internationale Wirtschaftspolitik (3 Stunden wöchentlich)
Studienurlaub (1. Juli – 1. Oktober): Selbständige Vorbereitung
Seminare (1. Oktober – 1. November): Repetition, Konversationen

Mit der Gründung der Konsularakademie erzielte die Anstalt die Vorbereitung der Akademiker zur Konsularprüfung. Aber in die anderen Dienstzweige einzutreten, wie in den zentralen Ministerialstand oder in den diplomatischen Dienst wurde das juristische Studium und die Ablegung der Diplomatenerprüfung erlangt. An der Konsularakademie wurde auch ein einjähriger Vorbereitungskurs für die genannte Prüfung organisiert.

Anhang Nr. 8: Lehrplan für Studienjahr 1919/20, 1920/21, 1921/22⁶⁴

Fächer des Allgemeinen Lehrplanes	
I. Juristische Fächer:	Zivilrecht Zivilproceß Handels- und Wechselrecht Strafrecht Strafprozeß Oesterreichisches Staatsrecht Oesterreichisches Verwaltungsrecht Völkerrecht
II. Historisch-politische Fächer:	Diplomatische Staatengeschichte Konsularwesen
III. Wirtschaftliche Fächer:	Volkswirtschaftspolitik Finanzwirtschaft Handelspolitik Zolltarife
IV. Kommerzielle Fächer:	Warenkunde Handelsbetriebslehre Handelskunde
V. Spezialkurs:	Bedeutung und Wesen der Presse

⁶³ HHStA SB KA 54. Nr. 3. 6/D.K. 1910. Sectionschef Ladislaus Müller übermittelt der Direktion die Organisation und Lehrplan der Diplomatenerkurs.

⁶⁴ HHStA SB KA 53. Nr. 90. Faszikel Reorganisation des Lehrplanes: Nummer 406, zum Erlass vom 1. Oktober 1919.

Sprachfächer	
<i>A) Obligat</i> Französisch Englisch Tschechoslowakisch oder Serbo-Kroatisch Türkisch Türkische Konversation Türkische Kalligraphie Arabisch Persisch	<i>B) Unobligat</i> Italienisch oder Ungarisch

Der Lehrplan der Konsularakademie erlitt eine ernsthafte Modifizierung nach dem Zusammenbruch der Monarchie und der Proklamierung der ersten Republik Österreich im November 1918. Aus dem Allgemeinen Lehrplan wurden zahlreiche überflüssig gewordene Fächer eliminiert. Bei der Ausarbeitung der Studienpläne bedeutete die Nationalität der Akademiker eine wichtige Hinsicht. Österreichisches Staatsrecht war nur für die österreichischen Staatsangehörigen, das Ungarische Staatsrecht nur für die ungarischen obligatorisch.⁶⁵

Anhang Nr. 9: Lehrplan der Konsularakademie – Internationale Akademie für Politik und Volkswirtschaft⁶⁶

Fächer des Allgemeinen Lehrplanes	
I. Wirtschaftlich-kommerzielle Fächer:	Volkswirtschaftspolitik Handelspolitik Finanzwissenschaften Internationale Wirtschaftsgeographie Warenkunde Handelskunde
II. Historisch-politische und juristische Fächer:	Diplomatische Staatengeschichte Soziale Geschichte und Sozialpolitik Internationales Recht (wichtigste Gebiete) Völkerrecht Konsularwesen Preß- und Propagandawesen
III. Sprachen:	Französisch Englisch Deutsch Wahlsprache
Spezialfächer:	Vergleichendes Verwaltungsrecht Moderne Staatsrechtliche Theorien Wesen und Wirken der politischen Parteien

⁶⁵ HHStA SB KA 53. Nr. 92. Korrespondenz mit Staatsamt für Äußeres betreffend Lehrplanänderung 1919.

⁶⁶ GODSEY, *op. cit.*, S. 147.

Bis zum Sommer 1922 lief das alte Lehrprogramm der K.u.K. Konsularakademie parallel mit dem neuen der Internationalen Konsularakademie. Die ehemaligen inneren, und paktierten (vertragsmäßig zwischen Österreich und Ungarn geregelt) Handels- und Wirtschaftsangelegenheiten auf dem ehemaligen Staatsgebiete der Monarchie wurden durch die zwischenstaatlichen Relationen der Nachfolgerstaaten abgelöst. So basierte der neuorganisierte Lehrplan auf dem internationalen Charakter, der Zugang zur Akademie war für die Bewerber aus allen Staaten möglich. Die Bildung wurde auf 4 Semester gekürzt, die sich auf wirtschaftlich-kommerzielle, historisch-politische und juristische, nicht zuletzt Sprachenlehre konzentrierte. Im neuen System wurden die rechtswissenschaftlichen Fächer wesentlich reduziert, gleichzeitig erschienen neue Fächer wie Internationale Wirtschaftsgeografie, Soziale Geschichte und Sozialpolitik, oder Preß- und Propagandawesen.

3. Dualisierung des Instituts und des Lehrplans – Die Frage des Staatsrechts

3.1. Die Auswirkung der Ausgleichsgesetze

Die verfassungsrechtliche Einrichtung entwickelte sich wechselvoll in den Jahrzehnten nach der Revolution von 1848, und die Monarchie wandelte sich aus dem Einheitsstaat der Märzverfassung (1849) und des Sylvesterpatentes (1851) über einen differenzierten Föderalismus des Oktoberdiploms (1860) in ein dualistisches System des Ausgleichs.⁶⁷

Mit dem Ausgleich ist Ungarn ein selbstständiger Staat, eine der beiden Reichshälften mit eigener königlichen Regierung, Justizsuveränität und Gesetzgebung geworden, nicht zuletzt konnte sie auch auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Institutionen einen Einfluss ausüben.⁶⁸ Wegen dieser staatsrechtlichen Reformen ist es unvermeidlich geworden den Nachwuchs der gemeinsamen Organe mit dem neuen Rechtszustand entsprechenden Kenntnissen auszurüsten.

Ungarn strebte sich danach, den Ausgleichsgesetzen und dem Prinzip der Parität Geltung zu verschaffen. Gyula Schnierer, Sektionsrat des kön. ung. Ministeriums für Ackerbau, Gewerbe und Handel als Kommissar der Konsularenquete beantragte die Erweiterung des Lehrplans der Akademie mit ungarischem Recht und auch mit einer in Ungarn aufzustellenden Prüfungskommission: „[...] mit Rücksicht auf die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie zu den Gegenständen der Prüfung, welche als Bedingung für die Erlangung einer Consular-Elevenstelle gefordert wird, das ungarische Staatsrecht, sodann die Kenntniß des ungarischen Privatrechtes und der Proceßvorschriften, sowie die ungarische Statistik gleichfalls angereicht werden möge, [...]“⁶⁹

Das in Ungarn gültige Recht bedeutete einen wesentlichen Zuwachs des Lehrmaterials. Da mit dem Oktoberdiplom der Rechtszustand und die historische Verfassung von Ungarn wieder aktiviert wurde, wurden auch das ABGB und das StGB im Jahre 1861 außer Kraft gesetzt. Das heißt, dass die vor den Aprilgesetzen von 1848 gültige Verfassung und Rechtszustand wieder in Wirkung gesetzt wurde. Franz Joseph I. hat im Jahre 1861 eine Judexkurialkonferenz einberufen, um diese juristische Lage zu lösen, und die Konferenz hat die

⁶⁷ BRAUNEDER, W. *Oszták alkotmánytörténet napjainkig*. Pécs: JPTE Állam- és Jogtudományi Kar, 1994, S. 230–234.

⁶⁸ MÁTHÉ, G. Das Institutionelle System des ungarischen Rechtsstaates. In: MÁTHÉ, G. (Hg.). *Die Entwicklung der Verfassung und des Rechts in Ungarn*. Budapest: Dialóg Campus, 2017, S. 403–412.

⁶⁹ HHStA SB KA 53. Nr. 6. Protokoll über die Konsular-Enquete.

sog. Provisorische Regeln für die Gerichtsbarkeit (Ideiglenes Törvénykezési Szabályok) erlassen.⁷⁰ Aber die gesetzliche Kodifikation des Strafrechtes erfolgte erst 1878,⁷¹ und im Falle des bürgerlichen Rechtes noch später in 1959.⁷²

Die ungarische Regierung versuchte auch ein paritäres Institut in Budapest gemäß der Initiative des Ungarischen Reichstags zu organisieren. Ágoston Trefort kön. ung. Kultusminister hat die Einrichtung der Konsularbildung in Budapest angeregt und er erwirkte erfolgreich sowohl die königliche Sanktion von Franz Joseph im Jahre 1873 durch die Allerhöchste Entschließung (vom 8. August). In dem Antrag von Trefort wäre ein Orientalisches Seminar in Budapest initiiert worden, dessen erfolgreiche Absolvierung den Seminaristen ermöglicht hätte, zur Konsular- oder Diplomatenprüfung zugelassen zu werden.⁷³

Das Orientalische Seminar konnte nicht errichtet werden, trotzdem wurden Konsularwesen, Handelsrecht und gewisse allgemeine Rechtsmaterien in zwei bedeutenden Handels-Instituten unterrichtet. An der Budapester Handelsakademie (wurde als Pester Handelsakademie 1857 gegründet)⁷⁴ wurde Statistik und Allgemeine Rechtslehre vorgetragen, im Rahmen deren auch gemeinrechtliche Institutionen summarisch erschienen.⁷⁵ Daneben wurde eine Königlich Ungarische Orientalische Handelsakademie in Budapest im Jahre 1898 gegründet, das Rechtsstudium wurde sofort eingeführt, gleichzeitig gewann Rezső Mantuano einen Auftrag in den Bereichen Rechtszyklopädie-, Staatsrecht (Gemeines Recht) und Verwaltungsrecht Stunden abzuhalten.⁷⁶ Aber diese Einrichtungen bedeuteten keine Bedrohung für die Integrität der Diplomaten- und Konsularausbildung in Wien.

Obwohl das Staatsrecht als selbstständiger Kurs erst in den 1890-ern Jahren im Bildungsplan der Orientalischen bzw. Konsular-Akademie erschien, wurde den Akademikern Kenntnisse in den verfassungsrechtlichen Fragen und den Staatsaufbau betreffend vermittelt. Der staatsrechtliche Charakter der Monarchie und die gemeinrechtliche Beziehung von Österreich und Ungarn wurden sogar in den Lehrmaterien der völkerrechtlichen Kur-

⁷⁰ Über die Judexcurial-Konferenz: KÉPESSY, I. „Amikor a közjogi tekintetek a magánjogi érdekekkel összeütközésbe hozattattak“ – szuverenitáskérdések az Országbírói Értekezlet ülésén. *Jogtörténeti Szemle*, 2019, 3, S. 23–30; Über die Aufhebung des österreichischen Rechtes und des ABGB's in Transleithanien siehe: NESCHWARA, C. Österreichs Recht in Ungarn – Geltung und Wirkung vor und nach dem Ausgleich. In: MEZEY, B. (Hg.). *Rechtsgeschichtliche Vorträge 52*. Budapest: Mezey Barna, 2008, S. 104–112.

⁷¹ Das erste ungarische Strafgesetzbuch wurde mit dem GA V. von 1878, die Strafprozessordnung mit dem GA XXXIII. von 1896 erlassen. Das erste bürgerliche Gesetzbuch wurde mit Gesetz IV. von 1959, die erste Civilprozessordnung mit GA I. von 1911 erlassen.

⁷² Über die Kodifikationsbestrebungen im Bereiche des Civilrechts siehe: HOMOKI-NAGY, M. Die Kodifikation des ungarischen Civilrechts im 19. Jahrhundert. In: MEZEY, B. *Rechtsgeschichtliche Vorträge 25*. Budapest: Mezey Barna, 2008, S. 3–10; über denselben und Entstehung des Kodexes von 1959 siehe: HAMZA, G. Geschichte der Kodifikation des Zivilrechts in Ungarn. *Anuario da Faculdade de Dereito da Universidade da Coruña*, 2008, 12, S. 533–544.

⁷³ Bericht des Kultusministers Ágoston Trefort. *Vallás- és közoktatásügyi minister jelentése, az országgyűlés képviselőházához, a budapesti tud. egyetemen a keleti nyelvek tanítására felállítandó seminarium tárgyában*. KI (= Képviselőházi Irományok /Beilagen von dem Abgeordnetenhaus des Ungarischen Reichstages/ 1878. XX. kötet 824. szám. 151–154.

⁷⁴ BRICHT, L. *A Kereskedelmi Akadémia története alapításától 1895-ig*. Budapest: Singer és Wolfner Bizománya, 1896, S. 6.

⁷⁵ Die Kurse wurden unter anderen von Joseph Fritz, Sándor Wekerle jr. und Hugó Márki vorgetragen.

⁷⁶ SZÖGI, L. – ZSIDI, V. (Hg.). *Dokumentumok a Keleti Kereskedelmi Akadémia történetéből 1891–1920*. Budapest: Budapesti Corvinus Egyetem, 2007, S. 44.

sen zum Ausdruck gebracht. Was besonders merkwürdig hinsichtlich der Lehrprogramme der Akademie ist, dass das Staatsrecht jahrzehntelang als Teil des Statistikkurses gelehrt worden war.

Aus der Festschrift vom Außenminister Gołuchowski ist es bekannt, dass das ungarische Recht an der Akademie ab 1880 Teil des Lehrmaterials bildete.⁷⁷ Was unter ungarischem Recht zu verstehen war, ob es nur auf das ungarische Staatsrecht oder auch auf angewandtes positives Recht aus den Bereichen des Strafrechts und des Zivilrechts (eventuell alle dieser) erstreckte, ist ungewiss. Die ungarische Staatsrechtslehre war vor der Neuorganisierung von 1898 sicherlich unterrichtet, gegenüber dem österreichischen Staatsrecht, das neu eingeführt worden ist.⁷⁸ Was ungarisches Staatsrecht anbelangt, wurde es in dem Organisationsstatut vom Direktor Barb (1880) als Kurs nicht angeführt, aber im Jahre 1893 war schon der Archivdirektor des Gemeinsamen Finanzministeriums Ludwig Thallóczy mit dem Kanzel des ungarischen Staatsrechtes betraut.⁷⁹ Österreichisches und Ungarisches Staatsrecht wurden beide auch in der Diplomatenprüfung gefragt, und in das Programm des einjährigen Diplomatenkurses seit 1909 auch aufgenommen.⁸⁰

3.2. Die staatsrechtlichen Studien in den Lehrprogrammen: Allgemeines Staatsrecht – Statistik – österreichisches und ungarisches Staatsrecht

Die juristischen Studien der Orientalischen Akademie sind in den ersten Lehrplänen nur allgemein erschienen und haben nur einen geringen Anteil im Lehrprogramm neben philologischen, humanistischen und naturwissenschaftlichen Studien ausgemacht. Im Lehrplan von 1773 (Anhang Nr. 2) wurde „Rechte nach allen ihren Teilen“ unter die an der Akademie gelehrt und betriebenen Wissenschaften auch aufgeführt.⁸¹ In den nächsten Lehrplänen (1813; 1833) erschien die juristische Bildung intensiver, wie römisches Recht und Studien gewisser Fachrechte, zugleich ist das Österreichische Recht erschienen und das Staatsrecht wurde in Beziehung zum natürlichen und positiven Völkerrecht vorgetragen.⁸²

Obwohl nach der Thun'schen Unterrichtsreform die juristischen Studien an den Universitäten weiterhin (sogar auch am Ende des XIX. Jahrhunderts) von der Rechtsgeschichte, Römischem Recht und Kanonischem Recht bestimmt waren,⁸³ rückten an der Orientalischen Akademie die folgenden Jura-Fächer in den Vordergrund: Strafrecht und Strafprozessordnung, Bürgerliches Recht, Handels- Wechsel- und Seerecht, zivilgerichtliches Verfahren in und ausser Streitsachen, bzw. das Völkerrecht.⁸⁴ Nach dem Ausgleich ist es

⁷⁷ Siehe Fußnote Nr. 59.

⁷⁸ „Dieser Gegenstand soll in der bisher üblichen Weise u.zw. abwechselnd in einem Studienjahre für die ungarischen Hörer des IV. und V. Jahrganges in ungarischer Vortragssprache, und in dem anderen Studienjahre für die nicht-ungarischen Hörer derselben Jahrgänge in deutscher Vortragssprache dargestellt werden. HHStA SB KA 53. Nr. 1. Promemoria 1898. f29.

⁷⁹ NN. *Hof- und Staatshandbuch der Österreich-Ungarischen Monarchie*. Wien: Druck und Verlag der k.k. Hof- und Staatsdruckerei, 1893, S. 198.

⁸⁰ HHStA SB KA 54. Nr. 3. Nr 1/DK 1909. Verordnung des k.u.k. Ministeriums des k. und k. Hauses und des Äußern vom 18. Mai 1909. §.8.

⁸¹ HHStA SB KA 53. Nr. 89.

⁸² Siehe Anhänge Nr. 4 und 5.

⁸³ PFUSTERSCHMID-HARDTENSTEIN, *Die orientalische- und spätere Konsularakademie 1848–1918*, S. 96.

⁸⁴ HHStA SB KA 53. Nr. 79. Programm der Orientalischen Akademie – ohne Jahr.

zeitgemäß geworden, dass sich die Akademiker in den staatsrechtlichen Verhältnissen der Monarchie und der rechtlichen Natur des Ausgleiches vertiefen.

Welche wissenschaftlichen Bereiche in den Kursen unterrichtet wurden, wissen wir aus den der Direktion zugestellten Dokumenten. Im Laufe der Organisationsarbeiten im Jahre 1880 ordnete Direktor Barb den Professoren an über ihre Unterrichtspraxis Berichte zu erstatten. Derzeit wurden an der Akademie Kurse über Diplomatische Staatengeschichte; das ABGB; Volkswirtschaftslehre; Finanzwissenschaft; Zivilprozess, Handels- und Wechselrecht; Strafrecht und Strafprozessordnung, Militärgeographie und Statistik gehalten.⁸⁵ Jene Kenntnisse über Staatsrecht wurden vom Professor Franz Xaver von Neumann-Spallart in dem Statistikkurs vorgetragen. Nach seinem Bericht bedeutete dieses Fach eine echte Anstrengung wegen des multidisziplinären Charakters und der Menge des Lehrmaterials.

Die Vorträge wurden in zwei Gruppen tematisiert, im Wintersemester wurde allgemeine vergleichende Statistik, im Sommersemester Österreichische Statistik (mit der Einbeziehung „des österreich-ungarischen Verfassungsrechtes“) unterrichtet. Im Rahmen der allgemeinen vergleichenden Statistik mussten die Akademiker analytische Statistik, naturwissenschaftliche-mathematische Forschungsmethoden und deren Anwendung auf die Erscheinungen der Staats- und Gesellschaften anzuwenden erlernen. Diesem Teil folgte die Vertiefung der Kenntnisse über die Gebiete der deskriptiven Statistik, wie Demographie, Industrie, Handel usw. Neben diesen hätte der Professor noch das Staatsrecht der europäischen Staaten vortragen müssen, wozu die Zeit laut des Berichtes niemals ausreichte.⁸⁶

Der zweite Teil des Kurses umfasste die deskriptive Statistik der Österreich-Ungarischen Monarchie, zu der anschließend auch Bedingungen des Staatlebens, der Verfassung und der Verwaltung dargelegt wurde. Als Lehrmaterial zu dem Kurs dienten die statistischen Lehrbücher und Skizzen von Franz Hugo Brachelli, die eine ähnliche Annäherung wie Landeskunde zu Grunde genommen haben.⁸⁷ Der Professor Neumann-Spallart schlug sogar Modifikationen des Lehrplanes vor, nach seinem Konzept sollte nach Theorie der Statistik, die deskriptive Statistik von Österreich-Ungarn in den Mittelpunkt der Vorträge gestellt und die positive Entwicklung der Verfassung und Verwaltung von Österreich-Ungarn seit der Erscheinung des Werkes von Montesquieu „Geist der Gesetze“ mit westlichen Parallelen stets vergleichend analysiert werden.⁸⁸

Wie schon früher erwähnt wurde, stand für den Unterricht des ungarischen Staatsrechtes an der Akademie eine Lehrkanzel unter der Leitung von Ludwig Thallóczy zur Verfügung. Thallóczy hatte eine zentrale Rolle und wurde sogar mit der Ausarbeitung eines staatsrechtlichen Handbuches im Jahre 1904 beantragt. Thallóczy hat eine orale und archivarische Forschung durchgeführt um die rechtliche Natur der gemeinsamen Angelegenheiten bestimmen zu können, gleichzeitig wollte er im Handbuch wissenschaftlich

⁸⁵ HHStA SB KA 53. Nr. 12.

⁸⁶ HHStA SB KA 53. Nr. 12. Bericht von Professor Neumann-Spallart.

⁸⁷ BRACHELLI, H. F. *Die Staaten Europa's. Vergleichende Statistik*. Brünn: Druck und Verlag von Buschak und Irrgang, 1875. Die Verfassungsrecht und Verwaltung in Österreich-Ungarn wurde in zwei Kapiteln betrachtet. BRACHELLI, H. F. *Statistische Skizze der Oesterreich-Ungarischen Monarchie nebst Liechtenstein 1874*. Leipzig: Hinrichs'sche Buchhandlung, 1875, S. 25–26.

⁸⁸ HHStA SB KA 53. Nr. 12. Bericht von Professor Neumann-Spallart.

darlegen wie die Praxis und die Amtshandlungen die rechtlichen Rahmen der Ausgleichsgesetze ausgefüllt hatten.⁸⁹ In dem Handbuch hat er durch eine Analyse der Pragmatischen Sanktion und der Ausgleichsgesetze eigentlich seine Bekenntnisse über die Monarchie dargelegt.⁹⁰ Die ungarischen Staatsrechtsstunden wurden noch von einem Lehrer im Korrespondenzstand, Dr. Tankred Stokka zwischen 1896 und 1917 gehalten.⁹¹ Für Abhaltung der Vorlesungen über österreichisches Staatsrecht und österreichische Verwaltungslehre war Rudolf Hermann von Herrnhirt im Jahre 1898 beauftragt.⁹²

Die Einführung des Unterrichts des ungarischen und österreichischen Staatsrechtes in einer gemeinsamen Institution - trotz der geringen Aufmerksamkeit des Publikums – war von unbeschreiblich großer Bedeutung, da dieser Kurs letztendlich eine indirekte doch berufliche Abbildung über die staatsrechtliche Natur der gemeinsamen Organe und die Beziehung der beiden Reichshälfte erläuterte.

Da die Zentralisten der österreichischen Staatsrechtstheoriker (wie Dantscher, Tezner oder Ulbrich) die Ansicht des Gesamtstaates und der Reichsidee äußerten, und ein *sui generis* Reich in dem Bereich der gemeinsamen Angelegenheiten visionierten, war auf die Staatspersönlichkeit Ungarns besonders gefährlich. Die ungarischen Staatsrechtstheoriker, vor allem Ödön Polner, Ernő Nagy und Gyula Wlassits versuchten diese Lehren zu dementieren, aber die ungarische Fachliteratur war in dieser Frage gar nicht einheitlich.⁹³

In der juristischen Denkweise der ungarischen Staatstheorikern und Politikern hatte die sogenannte historische Schule eine bedeutende Wirkung. In der Fachliteratur wurde die Souveränität aus der Pragmatischen Sanktion (1723) gefolgert und die rechtliche Beziehungen von Österreich und Ungarn mit gewissen Typen der monarchischen Unionen charakterisiert. Gleichzeitig haben die meisten ungarischen Staatsrechtstheoretiker sich nicht traut, die konsequente Implementation der jellinek'schen modernen Staatslehre durchzuführen.⁹⁴ Dagegen die Zentristen der österreichischen Staatsrechtstheoretiker verstanden unter den Ausgleich von 1867 die Konzentration des Reiches im Bereich der gemeinsamen Institutionen. Das heißt, dass sich die ungarische königliche Persönlichkeit

⁸⁹ SOMOGYI, *Magyarok a bécsi hivatalnokvilágban*, S. 138–139.

⁹⁰ THALLÓCZY, L. *Das Verhältnis Ungarns zu Österreich*. Manuskript, ohne Jahr. Szabó Ervin Bibliothek, Budapest.

⁹¹ AHAMER, V. Archivbestand der Orientalischen Akademie und Konsularakademie im Haus-, Hof- und Staatsarchiv. In: RATHKOLB, O. *250 Jahre von der Orientalischen zur Diplomatischen Akademie in Wien*. Wien: Studien Verlag, 2004, S. 633.

⁹² Der in Prag geborene Professor Herrnhirt schien im Jahrbuch des auswärtigen Dienstes zuerst im Jahre 1903 als Professor auf, aber er wirkte schon wahrhaftig nach der Reorganisation der Anstalt zur k.u.k. Konsularakademie seit 1899. NN. *Jahrbuch des k.u.k. Auswärtigen Dienstes*. Wien: Druck und Verlag der K.K. Hof- und Staatsdruckerei, 1904, S. 36; OLECHOWSKI – EHS – STAUDIGL-CIECHOWICZ, *op. cit.*, S. 681–682. Ursprünglich wollte Baron Schlechta für Ungarisches Staatsrecht aus dem Ministerialstand Karl Wolff von Wolfenau, und für Österreichisches Staatsrecht Alexander Hold von Ferneck ersuchen. HHStA SB KA 54. Baron Schlechta im Betreff der Diplomatenkurses. Wien, am 20. Juni 1908.

⁹³ „Nincs hatvanhetes és nincs függetlenségi közjogász. Csak közjogásznak szabad lenni, aki más anyaggal, mint az írott és nem írott joggal, nem dolgozik.“ Auf Deutsch heißt die These von Gyula Wlassics: „Es gebe keinen 67-ern und keinen Unabhängigkeits-Gemeinrechtstheoretiker. Es darf nur Gemeinrechtstheoretiker geben, die sich mit nichts anderes als positive und Gewohnheits-Rechtsnormen beschäftigen.“ WLASSICS, G. *Az 1867:XII. t.-cz. jogi természetete*. Budapest: Franklin Társulat, 1911, S. 1.

⁹⁴ Über diese Polemik hat ungarischer Rechtstheoretiker Győző Concha eine ausgezeichnete dogmatische Analyse publiziert. CONCHA, G. *Politika I. Kötet. Alkotmánytan*. Budapest: Grill Károly Könyvkiadó Vállalata, 1907, S. 634–649.

und die Staatspersönlichkeit nur in den innenpolitischen Relationen der Monarchie und Transleithanien zeigen.

Über die Struktur und Methode der Staatsrechtskurse können wir aus dem Lehrprogramm und den Berichten bezüglich der Diplomatenkurse erfahren, in deren Rahmen das Österreichische Staatsrecht von Herrnritt und das Ungarische Staatsrecht von Thallóczy vorgetragen wurde.⁹⁵ Im Lehrprogramm wird erwähnt, dass die österreichischen Kandidaten naturgemäß über ungarisches und die ungarischen Kandidaten über österreichisches Staatsrecht nichts wissen. Dieses Missverhältnis der Vorbildung sollte durch die Vorkenntnisse entbehrenden konzentrierte Bearbeitung des Materiales gelöst werden. Der Kurs hatte vor, in den Vorlesungen auf die historische Entwicklung besonderes Gewicht zu legen.⁹⁶ Das Lehrprogramm hat weiterhin für unerlässlich gehalten, den Kandidaten die wichtigsten Begriffe des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, gleichweise die des Verwaltungsdienstes und des gemeinsamen Dienstes zur Kenntnis zu setzen. Die gemeinsamen Institutionen betreffend sollten die Dozenten untereinander mit dem Leiter des Kurses in Einvernehmen kommen.⁹⁷

Was das Lehrmaterial betrifft, wurden im österreichischen Staatsrecht die Kenntnis der Manz'schen Ausgabe der österreichischen Gesetze,⁹⁸ weiterhin die Lehrbücher von Burkhard,⁹⁹ Hauke,¹⁰⁰ und Herrnritt¹⁰¹ erfordert. Im Falle des ungarischen Staatsrechtes waren die Skripten der Vortragenden, und das Lehrbuch¹⁰² von Gejza Ferdinandy mit dem Titel „Das ungarische Staats- und Verfassungsrecht“ erforderlich.¹⁰³ Nach einem Bericht¹⁰⁴ von Thallóczy aus dem ersten akademischen Jahr konnten die Betreffende ‚das System der Exekutive‘ und ‚das Verhältnis Ungarns zu Österreich‘ nur summarisch erörtert werden und die Kandidaten studierten den obligaten Lehrstoff mit den Handbüchern von Henrik Marczali¹⁰⁵ und Gustav Steinbach ergänzend.¹⁰⁶ Der Lehrstoff des österreichischen Staatsrechtes bestand nach dem Bericht von Herrnritt aus sechs großen Kapiteln, und zwar staatsrechtliche Grundbegriffe, Geschichte des österreichischen Verfassungsrechtes seit

⁹⁵ HHStA SB KA 54. 5/DK 1909.

⁹⁶ HHStA SB KA 54. Nr. 1. 2/DK 1909.

⁹⁷ HHStA SB KA 54. Nr. 7. 1/DK 1910.

⁹⁸ NN. *Staatsgrundgesetze. Die Verfassungsgesetze für die Gesamtheit, dann die Landesordnungen und Landtags-Wahlordnungen für die einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sammt allen ergänzenden Gesetzen und Verordnungen. Die Gesetze über die Beziehungen zu den Ländern der ungarischen Krone und über das Verhältnis zu Bosnien und Herzegowina.* Wien: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags und Universitäts-Buchhandlung, 1907.

⁹⁹ BURCKHARD, M. *Leitfaden der Verfassungskunde der österreich-ungarischen Monarchie.* Wien: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags und Universitäts-Buchhandlung, 1893.

¹⁰⁰ HAUKE, F. *Grundriss des Verfassungsrechts.* Leipzig: Duncker & Humblot, 1905.

¹⁰¹ HERRNRITT, R. H. *Handbuch des österreichischen Verfassungsrechtes.* Tübingen: J. C. B. Mohr, 1909.

¹⁰² Mit dem gleichen Titel ist ein Lehrbuch in den Beständen der Bibliothek, Archive und Sammlungen soweit nicht zu finden. Ein Lehrbuch von Ferdinandy erschien Jahre 1909 aber nicht mit gleichem Titel. FERDINANDY, G. *Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Ungarn und seiner Nebenländer.* Hannover: Dr. Max Jänecke Verlagsbuchhandlung, 1909.

¹⁰³ HHStA SB KA 54. Nr. 1 7/DK 1910.

¹⁰⁴ HHStA SB KA 54. Nr. 1 Ad 6 D.K. 1910. Beilage 2.

¹⁰⁵ MARCZALI, H. *Ungarische Verfassungsgechichte.* Tübingen: J. C. B. Mohr, 1910.

¹⁰⁶ STEINBACH, G. *Die ungarischen Verfassungsgesetze.* Wien: Manz'sche Verlag, 1906.

1848, die Elemente des Staates, die Organe des Staates, Funktion des Staates und nicht zuletzt das Staatsrecht des Österreich-Ungarischen Monarchie.¹⁰⁷

Zufolge der Einführung beider (österreichischen und ungarischen) Staatsrechtsstudien sowohl im konsularischen Bereich als auch in der diplomatischen Laufbahn ist es zwangsläufig geworden eine Synthese unter diesen zu erzielen. Die Lehrfächer erfassten solche prekären Gegenstände wie die Stellung des Monarchen, die gemeinsamen Angelegenheiten und Organe, das Verhältnis von Österreich und Ungarn zu denen. Die gemeinsamen Segmente der Lehrfächer kamen auch aus der eigenen Verfassungsgeschichte und Gesetzgebung, dementsprechend gab es Differenzen nicht nur in den Ausgleichsgrundgesetzen sondern auch in den öffentlich-rechtlichen Ansichten. Mit der Auswahl von Ludwig Thallóczy und Rudolf Herrmitt wurde der Geist sowohl des ungarischen 48-er Separatismus, als auch der tendenziösen Thesen der österreichischen Zentralisten in den Hintergrund gedrückt.

Zusammenfassung

Der k.u.k. auswärtige Dienst und der gemeinsame Auftritt in den internationalen Beziehungen dienten als wichtigster Verwahrer der Einheit von Österreich-Ungarn, sie erforderten, dass zugleich systematisierte und konsistente staatsrechtliche Kenntnisse den Aspiranten vermittelt werden. Die k.k. Orientalische Akademie gilt als vorrängige Nachwuchsbildungsanstalt der Monarchie, die in ihrer ersten Periode auf Sprachunterricht und Vorbereitung der Dragomane auf den äußeren Dienst im Orient erzielte. In der zweiten Epoche die Akademie bildete sie für alle drei Branchen des auswärtigen Dienstes Fachkräfte aus, und mit der Organisierung der k.u.k. Konsulakademie bildete das Lehrprogramm des Instituts Nachwuchs für das gesamte und immer komplexer werdende Funktionen und Obliegenheiten ausübende Konsularwesen.¹⁰⁸

Der dualistischen Umgestaltung der Monarchie folgte eine andauernde und konsequente Forderung der ungarischen Regierungen und Delegationen die öffentlich-rechtliche Stellung, die Staatspersönlichkeit Ungarns anerkennen zu lassen. Die wichtigste Grundidee behauptete, dass aus der Verwaltung der pragmatischen Angelegenheiten durch gemeinsame Institutionen (wie die gemeinsamen Ministerien und der Ministerrat) nicht die Vereinigung der österreichischen und ungarischen Staatspersönlichkeit hervorgeinge.

Ludwig Thallóczy hat sich folgerecht sowohl in seiner Äußerungen, als auch in seinen Werken an der Seite der ungarischen gemeinrechtlichen Errungenschaften Stellung genommen.¹⁰⁹ Was die Ansichten des österreichischen Staatsrechtes anbelangt, hat Herr-

¹⁰⁷ HHStA SB KA 54. Nr. 1 6/DK 1910. Beilage 1.

¹⁰⁸ Die Obliegenheiten, Funktionen und Wirkungskreise der Konsularämter sind immer umfanglicher und komplexer geworden. MALFATTI DI MONTE TRETTO, *op. cit.*, S. 48–148; DEUSCH, *op. cit.*, S. 71–85. Die Kenntnisse über die ungarischen und österreichischen Staatsorganen, Verwaltung und Rechtswesen sind nicht nur im Konsularwesen, sondern in Gewissen Fällen auch im diplomatischen Dienst unerlässlich geworden. Zum Beispiel nach der Haager Konferenz vom 1905 im Betreff des civilgerichtlichen Verfahrens wurden die gerichtlichen Requisitionen und Zustellungen nach Länder abweichend konsularischen und diplomatischen Weg durchgeführt. MNL OL K 579. B. 1081 (= Ungarisches Nationalarchiv, Landesarchiv, Allgemeine Registratur des Justizministeriums (Band 1081); D 3870. Nr. 14934/1909 I.M. Ein alphabetisches Verzeichnis über den Modus von im Ausland zu ausführenden Anfragen und Zustellungen auf Grund der Haager Konferenz vom 1905 im Betreff des prozessrechtlichen Verfahrens.

¹⁰⁹ SOMOGYI, É. Die staatsrechtlichen Ansichten von Lajos Thallóczy. In: JUZBAŠIĆ, D. – RESS, I. (Hg.). *Lajos Thallóczy, der Historiker und Politiker. Die Entdeckung der Vergangenheit von Bosnien-Herzegovina*.

ritt selbst in seinem Lehrbuch bedeutende Äußerungen gemacht. Er hat anerkannt, dass der Ausgleich schon nach 1848 (aber seit dem Jahre 1860 sicherlich) aus der selbständigen Staatspersönlichkeit Ungarns ausging. Herrnritt hat die Konklusion verfasst: „Die gegenwärtigen gemeinsamen Einrichtungen erscheinen somit nicht als Ausfluß einer über den beiden Staaten stehenden eigenen Staatspersönlichkeit, welcher außer den Elementen einer gemeinsamen Territorialhoheit und Staatsbürgerschaft, auch eine gemeinsame gesetzgebende Gewalt mangeln würde, sondern als naturgemäße Wirkung einer dauernden, historisch gerechtfertigten Verbindung zweier Staaten unter einer Dynastie zum Zwecke der besseren Sicherung der Entwicklungsbedingungen derselben.“¹¹⁰

wina und die moderne Geschichtswissenschaft. Sarajevo – Budapest: Akademie der Wissenschaften und Künste von Bosnien-Herzegovina, Ungarische Akademie der Wissenschaften Institut für Geschichte, 2010, S. 115–126.

¹¹⁰ HERRNRITT, *op. cit.*, S. 64.